

**Freunde und Förderer der Oberschule Am Barkhof
Parkallee 39, 28209 Bremen**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Oberschule Am Barkhof“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Parkallee 39, 28209 Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften am Barkhof zu fördern,
 - b) mit Vereinen, Institutionen, natürlichen und juristischen Personen zusammen zu arbeiten, die die Schule unterrichtlich und außerunterrichtlich unterstützen,
 - c) den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde zu pflegen,
 - d) Partnerschaften mit Schulen im In- und Ausland zu fördern und unterstützen,
 - e) das schulische Angebot im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich zu optimieren.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln nach §58 Nr. 1 Abgabenordnung, ausschließlich zur Verwendung für Bildung und Erziehung in der Schule,
 - b) Informationen von Schülern und Eltern zu schulischen und beruflichen Fragen,
 - c) Organisation von Veranstaltungen wie Schulfesten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) finanzielle, materielle und beratende Unterstützung,
 - e) Sponsoring und Fundraising.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich. Mitglieder und / oder Vorstände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die Stadt Bremen mit der Maßgabe, die verbleibenden Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildungszwecken an der Oberschule Am Barkhof zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden, wie auch jede Person des öffentlichen und privaten Rechts. Minderjährige Schülerinnen und Schüler können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod (natürliche Person) des Mitglieds oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht zurück erstattet.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht für mehr als ein Jahr nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung der Absicht zu übersenden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt bis zur nächsten Beschlussfassung.

- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag wird bargeldlos eingezogen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens vier Personen (1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r), Kassierer/in, Schriftführer/in).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind der Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandsitzung ein und leitet sie.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden
- (8) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus dringlichen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Oberschule Am Barkhof (www.barkhof.schule.bremen.de) einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder der Veröffentlichung folgenden Tages an die dem Vorstand zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Anschrift.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Stimmabgabe beschließen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dort werden Ort, Zeit, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festgehalten. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, Vereinskasse und Buchführung zu überprüfen. Über die Kassenprüfung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten,
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, der Prüfungsergebnisse der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

Bremen, den 15.09.2011